

Reisebedingungen des Reiseveranstalters „Nationalparkreisen“

Sehr geehrter Reisegast,

ich tue mein Bestes, damit die Erlebnisreise in deutschen Nationalparks reibungslos und für Sie erholsam und bereichernd wird. Dies geschieht nicht ganz ohne einige Regeln, auf die ich hier kurz hinweisen möchte. Der Reiseveranstalter Nationalparkreisen, hier kurz „RN“ genannt, beschließt mit dem einzelnen Reiseteilnehmer, hier „Reisegast“ genannt, folgendes Regelwerk:

1. Haftung des RN

- a) Der RN tritt während der Reise als Reiseveranstalter auf. Zur Deckung etwaiger Personen- oder Sachschäden und/oder zur Absicherung der Reise hat der RN für die Reisegruppe eine umfangreiche **Gruppenversicherung** abgeschlossen. Darin enthalten sind: Reiserücktritt, Reiseabbruch, Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe und Reisegepäckversicherung.
- b) Selbst ist der RN durch eine separate, gleichlautende **Reiseleiter-Versicherung** abgesichert.
- c) Für den Fall, dass die Reise nicht zustande kommt, erhalten die Reisegäste über die Reiserücktrittsversicherung bereits gezahlte Reisekosten zurück.

2. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der **Reiseanmeldung**, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast dem RN den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.
- b) Der Reisevertrag tritt mit der Unterschrift unter dem Anmeldeformular in Kraft, das fristgerecht an den RN postalisch, per Fax oder per Mail (eingescannt) zu schicken ist. Nach erfolgter Anzahlung erhält der Reisegast vom RN eine schriftliche Anmeldebestätigung.

3. Leistungsverpflichtung des RN

Die Leistungsverpflichtung des RN ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe aller darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

4. Anzahlung und Restzahlung

- a) Mit der **Anmeldung** für die Reise durch den RN ist eine **Anzahlung** zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – 20 % des gesamten Reise-

preises. Die Einzahlungsfrist für den Anzahlungsbetrag ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

b) Bei Bewilligung eines **Frühbucher-Rabatts** (i.d.R. 20 % der Reisekosten) gilt dieser als anerkannt, wenn zum einen das unterschriebene Anmeldeformular innerhalb der Frühbucherfrist beim RN eintrifft, welche dem Anmeldeformular zu entnehmen ist, und wenn die Anzahlung des Frühbucherrabatts bis zu der auf dem Anmeldeformular aufgeführten Zahlungseingangsfrist überwiesen wurde.

c) Bei Buchungen kürzer als 8 Wochen vor Reisebeginn ist nach Aushändigung der Anmeldebestätigung der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

d) Sobald die Anmeldebestätigung zugestellt wurde und der RN zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

b) Der RN ist verpflichtet, den Reisegast über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der RN eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

c) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisegast berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RN zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Der RN bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RN zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt + Kündigung durch den RN

a) Der RN kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RN den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; es muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die

sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

b) Der RN kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

i) Der RN ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann.

ii) Im Falle eines vom RN zu verantwortenden Hinderungsgrundes tritt o.g. Reiseleiter-Versicherung in Kraft. Über diese werden dem Reisegast die gesamten bis dahin eingezahlten Reisekosten erstattet.

8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

a) Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RN, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

b) In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast stehen dem RN unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen sowie für den bis dahin geleisteten organisatorischen Aufwand folgende pauschale Entschädigungen zu:

- 40 Tage bis 21 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- vom 20. bis 14. Tag vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises
- vom 13. Tag bis 8. Tag 90 % des Reisepreises
- vom 7. Tag bis zum Reisebeginn 100 % des Reisepreises.

c) Der RN behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung – entsprechend ihr entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender – Kosten zu berechnen.

d) Ein Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag, der Reisegast ist in dem Fall zur vollen Zahlung des Reisepreises verpflichtet.